

## **Vermerk zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN (Ulla Jelpke u.a.) zur ergänzenden Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsprüfungen (BT-Drs. 19/3451)**

Thomas Hohlfeld, Referent für Migration/Integration/Flüchtlinge, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 15.8.2018

### **Flüchtlingsanerkennungen halten einer Überprüfung zu fast 100 Prozent stand / Asyl-Widerrufsprüfungen: Unverantwortliche Panikmache**

#### **Kernaussagen:**

- **Im ersten Halbjahr 2018 gab es 43.298 Entscheidungen in Asyl-Widerrufsverfahren – in 99,3 Prozent der Fälle wurde die Entscheidung zur Schutzgewährung durch das BAMF bestätigt!**
- **Nach Ansicht der Bundesregierung „ist eine niedrige Widerrufsquote auch ein Indiz für die Qualität und Richtigkeit der ursprünglich ergangenen Entscheidung“; Widerrufsprüfungen seien auch sinnvoll, „um der öffentlichen Diskussion über die Qualität und Richtigkeit der seit 2014 ergangenen Entscheidungen des BAMF sachlich begegnen zu können“**
- **Vorläufige erste Zwischen-Bilanz der infolge des Falls „Franco A.“ im August 2017 eingeleiteten ca. 100.000 „vorgezogenen Widerrufsprüfungen“ (bei Anerkennungen im schriftlichen Verfahren und fehlenden Identitätsdokumenten), Stand 23.7.2018: 85.846 Verfahren sind noch in Prüfung, bei 11.187 abgeschlossenen Prüfungen erfolgte in 1,2 Prozent ein Widerruf/Rücknahme – zu etwaigen Sicherheitsbedenken kann die Bundesregierung keine Auskunft geben. Die Bundesregierung erklärt zudem, dass „in den geprüften Fällen keine Rücknahmegründe vorgelegen“ hätten, d.h. es gab keine Rücknahmen wegen falscher Angaben zur Herkunft/Identität/Fluchtgeschichte.**
- **33.213 Identitätsdokumente wurden von den Ausländerbehörden dem BAMF nachträglich zur Überprüfung übersandt – in 211 Fällen (0,6%) wurden dabei Fälschungen entdeckt, 219 Dokumente sind noch in genauere Prüfung. Inwieweit mit diesen Fälschungen unwahre Angaben zur Identität/Herkunft oder sicherheitsrelevante Gefährdungen verbunden waren, kann die Bundesregierung aber nicht sagen.**
- **Nach 3.562 bislang erfolgten Überprüfungen von Bescheiden von Dienststellen mit auffallend abweichenden Schutzquoten wurden 147 Verfahren (4,1 Prozent) an das Fachreferat zur Widerrufsprüfung übergeben – konkrete Zahlen zu tatsächlich erfolgten Widerrufen liegen aber noch nicht vor.**
- **Bei der Überprüfung von Anerkennungen durch die BAMF-Außenstelle in Bremen ergaben sich bislang vier Widerrufe und 13 Rücknahmen bei 490 abschließend geprüften Vorgängen (3,5%) – die Angaben sind jedoch veraltet.**
- **358 befristet eingestellte Beschäftigte des BAMF konnten im Jahr 2018 trotz positiver Bewertung nicht übernommen werden, das konkrete Vorgehen des BAMF bezüglich der Entfristung der befristet Beschäftigten befindet sich „noch in der Abstimmung“; entfristet werden sollen nur „bewährte“ MitarbeiterInnen.**

### **Bewertung Ulla Jelpke:**

*„Immer wieder wurde von politisch interessierter Seite und von einigen Medien der Eindruck erweckt, es gebe erhebliche Sicherheitsmängel im BAMF, Asylsuchende würden zahlreiche über ihre Identität täuschen oder zu Unrecht anerkannt und Anerkennungsbescheide müssten daher dringend überprüft werden. Nichts davon ist wahr. Nicht einmal ein Prozent der aktuell überprüften Anerkennungsbescheide wurde widerrufen. Ganz ähnlich sieht es bei der Überprüfung von Anerkennungen im schriftlichen Verfahren aus: Auch diese werden fast immer bestätigt, Hinweise auf etwaige Sicherheitsgefährdungen in diesen Fällen hat die Bundesregierung offenkundig keine.“*

*„Deutschland hat in den letzten Jahren überwiegend schutzbedürftige Flüchtlinge aufgenommen und ihnen völlig zu Recht Schutz gewährt. Jetzt muss es um die schnelle Integration dieser Menschen gehen, und nicht um eine fehlgeleitete und ressentimentgeladene Debatte um angeblich zu laxen Zustände im BAMF.“*

*„Politisch wurde zuletzt vor allem über angeblich zu Unrecht erfolgte Anerkennungen debattiert. Dabei ist das eigentliche Problem die hohe Zahl fehlerhafter Ablehnungen, die in zehntausenden Fällen von den Gerichten korrigiert werden müssen. Es gibt Dienststellen, die mit deutlich überdurchschnittlichen Ablehnungsquoten auffallen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, dass die Bundesregierung meint, bei einer fehlerhaften Versagung von Flüchtlingsschutz seien dem BAMF die Hände gebunden. Die Ablehnungsbescheide des BAMF in Bezug auf Länder, bei denen es eine überdurchschnittlich hohe Aufhebungsquote durch die Gerichte gibt, sollten noch einmal überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden. Das würde die überforderten Gerichte wirksam entlasten und zu einer Qualitätssteigerung und Fehlerkorrektur im BAMF beitragen.“*

*„Aktuell hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer Mitwirkungspflicht in Widerrufsverfahren auf den Weg gebracht. Dabei wird oftmals der Eindruck erweckt, die anerkannten Flüchtlinge hätten etwas zu verbergen. Das ist grob irreführend. Die Geflüchteten sind weder für die Qualität der Verfahren in der besonderen Situation 2015/2016 noch für die deutsche Gesetzeslage verantwortlich zu machen. Sie haben in aller Regel zu Recht einen Schutzstatus erhalten, und wenn die Behörde meint, dies sei im Einzelfall zu Unrecht erfolgt, soll sie entsprechende Nachweise erbringen.“*

*„Die Zahlen zeigen: Nicht die Anerkennungen, sondern die Ablehnungen durch das BAMF sind das Problem. Während erteilte Schutzstatus einer internen Überprüfung fast immer standhalten, werden Ablehnungen von den Gerichten zehntausendfach kassiert. Die Verbesserung der Qualität der Entscheidungen des BAMF ist deshalb die vordringliche Aufgabe, das Personal muss weiter geschult und qualifiziert werden. Vor diesem Hintergrund ist es ein völlig falsches Signal, dass hunderte bewährte und eingearbeitete Kräfte trotz Personalbedarfs das BAMF wieder verlassen mussten, weil sie nur befristet eingestellt worden waren.“*

### **Ergebnisse im Detail:**

Frage 1:

Die Zahl der neu **eingeleiteten** **Widerrufsprüfungen** ist im **1. Quartal 2018 auf 85.757 gestiegen** (4. Quartal 2017: 49.190, 3. Q 17: 24.879, Vergleichswerte siehe: BT-Drs. 19/1217), im **2. Quartal 2018 ging die Zahl der neuen Widerrufsverfahren auf 15.546**

**zurück – im ersten Halbjahr 2018 wurden insgesamt über 100.000 Widerrufsprüfungen eingeleitet.**

Die Zahl der **Entscheidungen in Widerrufsverfahren** ist **drastisch angestiegen**, auf 17.245 im ersten und 26.053 im zweiten Quartal 2018, d.h. **insgesamt gab es 43.298**

**Entscheidungen im ersten Halbjahr 2018** (zum Vergleich: 975 im 4. Quartal 2017 und 216 Entscheidungen im 3. Quartal 2017).

**In 99,3 Prozent aller entschiedenen Fälle erfolgte dabei kein Widerruf / keine Rücknahme<sup>1</sup> des gewährten Schutzstatus!** Betroffen sind vor allem Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak.

*Info: Im Jahr 2017 gab es insgesamt 77.106 eingeleitete Widerrufsprüfungen (2016: 3.170), 2.527 Entscheidungen (2016: 2.207) und 421 (2016: 395) Widerrufe/Rücknahmen eines Schutzstatus.*

Frage 2 / 3:

Die Zahl der **mit Widerrufsprüfungen befassten MitarbeiterInnen im BAMF hat sich auf etwa 268 Beschäftigte (267,6 VZÄ) weiter erhöht (Stand: 23.7.2018).**

*Anm.: Hier gibt es eine Unklarheit: In der Vergangenheit hatte die Bundesregierung auf die Frage nach der Zahl der mit vorgezogenen Widerrufsprüfungen befassten MitarbeiterInnen geantwortet: Anfang 2018 seien es 80 Beschäftigte gewesen (BT-Drs. 19/357, Frage 2), im März 2018 (BT-Drs. 19/1217) 216 Beschäftigte, die ergänzt werden sollten durch 195 MitarbeiterInnen mit einem auf zwei Jahre befristetem Arbeitsvertrag. Bei der jetzigen Antwort fehlt die Ergänzung, dass es um das Personal geht, das mit den ca. 100.000 vorgezogenen Widerrufsprüfungen befasst ist, stattdessen ist nun von dem „Bereich der Widerrufsprüfungen“ (insgesamt) die Rede.*

**Vorläufige Zwischenbilanz der (infolge des Falls „Franco A.“) vorgezogenen Widerrufsprüfungen zum Stand 23. Juli 2018:**

85.846 Verfahren befinden sich noch in der Prüfung, in 14.354 dieser Fälle steht eine Rückmeldung der beteiligten Ausländerbehörden aus. Personen, die im schriftlichen Verfahren anerkannt wurden, werden zu einer freiwilligen<sup>2</sup> persönlichen Anhörung geladen. 4.511 Betroffene sind dem bislang nachgekommen, das sind etwa 34% der Angeschriebenen. **11.187 der vorgezogenen Widerrufsprüfungen wurden bislang abgeschlossen, in 1,2 Prozent der Fälle sei dabei eine Rücknahme oder ein Widerruf erfolgt.** Nähere Angaben zu Herkunftsländern und Gründen für den Widerruf / die Rücknahme oder zu Sicherheitsüberprüfungen und deren Ergebnisse werden trotz entsprechender Fragen nicht gemacht (es gebe hierzu keine statistische Erfassung – allgemeine Ausführungen und Einschätzungen hierzu wären aber sicherlich möglich gewesen).

Zu Frage 6 erklärt die Bundesregierung auf Nachfrage, dass bei den vorgezogenen Widerrufsprüfungen „**in den geprüften Fällen keine Rücknahmegründe** vorgelegen“ hätten – bei einer vorherigen Anfrage hatte die Bundesregierung zwölf Widerrufe (bei 586

---

<sup>1</sup> Zur Klarstellung (§§ 73 bis 73c AsylG): Ein Widerruf erfolgt, wenn sich die Umstände, die zur Schutzgewährung geführt haben, geändert haben und eine Rückkehr zumutbar ist (bei Abschiebungshindernissen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, etwa schwere Erkrankungen). Eine Rücknahme erfolgt bei unrichtigen Angaben, Täuschungen usw. Die Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylG spätestens drei Jahre nach der Anerkennung ist nur bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen, nicht aber bei subsidiär Schutzberechtigten vorgesehen; bei den ca. 100.000 vorgezogenen Widerrufsprüfungen wurden aber auch subsidiäre Schutzberechtigte mit einbezogen (siehe Antwort zu Frage 4).

<sup>2</sup> Mit einem aktuellen Gesetzentwurf soll eine entsprechende Mitwirkungspflicht neu geschaffen werden; demnach seien für 2018 und 2019 insgesamt 500.000 Widerrufsprüfungen zu erwarten.

abgeschlossenen Prüfungen) vermeldet und bestätigt nun, dass es **keine Rücknahme** gegeben habe. Das ist deshalb **bedeutend, weil in Fällen einer Täuschung über die Identität/Herkunft/Fluchtgeschichte eine Rücknahme und kein Widerruf erfolgt** – mithin wurde offenbar bislang in keinem Fall der Überprüfung von Anerkennungen im schriftlichen Verfahren oder bei fehlenden Identitätsprüfungen eine Täuschung aufgedeckt.  
*Hinweis: Hierzu scheint widersprüchlich die vorherige Aussage, Widerrufe und Rücknahmen erfolgten bisher insbesondere aufgrund von Straftaten, längeren Aufhalten im Herkunftsland sowie Täuschungen hinsichtlich der Identität oder den Fluchtgründen – dies wird jedoch als eine allgemeine Ausführung zu typischen Widerrufs- oder Rücknahmegründen gelesen.*

Frage 4:

Die vorgezogenen Widerrufsprüfungen wurden unter anderem damit begründet, dass nach drei Jahren ohnehin eine Regel-Überprüfung erfolgen müsse – das ist jedoch nur bei Anerkennungen eines Flüchtlingsstatus nach der GFK, nicht aber bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall (hier ist ein Widerruf/Rücknahme nur anlassbezogen zulässig). Das räumt die Bundesregierung indirekt ein, die **Regel-Überprüfung** sei aber auch beim subsidiären Schutz **sinnvoll, „um der öffentlichen Diskussion über die Qualität und Richtigkeit der seit 2014 ergangenen Entscheidungen des BAMF sachlich begegnen zu können“**, heißt es.

Frage 5:

Obwohl die vorgezogenen Widerrufsprüfungen bislang kaum Widerrufe/Rücknahmen zur Folge hatten, hält sie die Bundesregierung weiterhin für sinnvoll: **„Vielmehr ist eine niedrige Widerrufsquote ein Indiz für die Qualität und Richtigkeit der ursprünglich ergangenen Entscheidung.“**

*Anm.: Die Frage wurde (bewusst?) missverstanden: Es wurde gefragt, ob vorgezogene Widerrufsprüfungen weiterhin sinnvoll seien, weil die bisherige Widerrufs-/Rücknahmequote in diesen Fällen bislang sehr gering sei und sogar noch unterhalb der allgemeinen Quote bei Widerrufsverfahren liege – die Antwort unterstellt den Fragenden jedoch, sie hielten Widerrufsprüfungen nur bei einer hohen Zahl zu erwartender Widerrufe für sinnvoll. Die angefragte Alternative wäre eine Regelüberprüfung in der gesetzlich vorgesehen Frist bei GFK-Anerkennungen nach drei Jahren, ansonsten anlassbezogene Prüfungen.*

**Angeblich wissen nicht einmal fachkundige Bundesbedienstete, in welchen anderen EU-Mitgliedstaaten außer Deutschland und Österreich es verpflichtende anlasslose Widerrufsprüfungen nach einer gewissen Zeitdauer gibt** (Antwort zu Frage 21).

*Hinweis: Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags aus dem Jahr 2007 – 482-06 und 102-07 – ergaben, dass es in keinem anderen Land der EU vergleichbare Regelungen einer obligatorischen Widerrufsprüfung innerhalb eines gewissen Zeitraums gab (vgl. auch: BT-Drs. 16/7426, Antwort zu Frage 11); zwischenzeitlich hat Österreich eine der deutschen Regelung vergleichbare Regel-Überprüfung geschaffen; von anderen EU-Mitgliedstaaten ist mir dies nicht bekannt.*

Frage 8:

Im Zuge der **Überprüfung von Identitätsdokumenten** Geflüchteter wurden bislang **33.213 Dokumente** zu 23.385 Personen **an das BAMF übersandt**. Bei 5.809 Dokumenten stellte sich heraus, dass diese bereits überprüft worden waren. Einer näheren dokumententechnischen Untersuchung (hier gab es offenbar Anhaltspunkte / Zweifel)

bedurften 659 Dokumente, dabei wurden **211 Dokumente als Fälschungen identifiziert** (0,6% bezogen auf 33.213), 219 Dokumente müssen noch abschließend geprüft werden. Wie immer bei solchen Angaben kann die Bundesregierung nicht sagen (vgl. Frage 8c), in wie vielen Fällen solche Fälschungen damit einhergehen, dass falsche Angaben zur Identität/Herkunft gemacht wurden (das ist nicht zwangsläufig so: Flüchtlinge sind oftmals auf gefälschte Papiere zur Flucht angewiesen!); auch kann die Bundesregierung keine Angaben dazu machen, in wie vielen Fällen Dokumentenfälschungen mit sicherheitspolitischen Gefährdungen einhergingen (Frage 8d).

Die Bundesregierung erklärt, **„die Ergebnisse der Dokumentenprüfung [weniger als 1% Fälschungen] liegen aus Sicht der Bundesregierung im erwartbaren Rahmen“** – d.h. aber auch, dass die Bundesregierung [zumindest intern] nie davon ausgegangen ist, dass Mängel bei der Identitäts- und Dokumentenprüfung in den Jahren 2015/2016 zu erheblichen Problemen oder Sicherheitslücken in einer größeren Fallzahl geführt haben!

Frage 9:

Interessant: Die **Bundesregierung distanziert sich** deutlich von einer drastisch und bedrohlich klingenden **Vorlage des „Referats Qualitätssicherung“ des BAMF zu angeblichen Qualitätsmängeln und Rechtsverstößen im BAMF**, über die die Zeitung „Die Welt“ entsprechend reißerisch berichtet hatte!

Dies sei nur der **„Entwurf“ einer „Vorlage“ gewesen, der „die notwendigen Mitzeichnungen“ dreier Referate im BAMF „aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht erhalten hat** und daher weder von der zuständigen Gruppen- noch Abteilungsleitung autorisiert wurde. Die Bundesregierung hält es daher nicht für angebracht, näher auf diesen Entwurf einzugehen.“

Aussagen dort seien spekulativ oder nicht zutreffend gewesen.

Frage 10:

Durch Erklärungen der ehemaligen BAMF-Präsidentin Jutta Cordt im Innenausschuss des Bundestages war bereits bekannt, dass es einen technischen Abgleich der Datensätze in MARiS gab (2,2 Mio. Datensätze von 2005 bis 2018), mit dem Ergebnis, dass eine ED-Behandlung von Asylsuchenden bei 1,5% dieser Fälle nicht in MARiS gespeichert sei. Frau Cordt hatte darauf hingewiesen, dass dieses technische Ergebnis durch konkrete Akteneinsicht noch überprüft würde.

Diese Akteneinsicht ist nach Antwort der Bundesregierung nun abgeschlossen. Die Zahl **abgeschlossener Asylverfahren ohne ED-Behandlung** sank dadurch auf **ein Prozent**; alle versäumten ED-Behandlungen würden nachgeholt. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen eine ED-Behandlung zurecht unterblieb, etwa wenn diese „physisch nicht möglich ist“, erklärt die Bundesregierung.

Frage 11:

Im Jahr 2017 hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die Lage in den Ländern Gambia und Kolumbien derartig grundlegend verbessert, dass in Bezug auf Asylsuchende aus diesen Ländern entsprechende Widerrufsprüfungen aufgrund einer „Sachlagenänderung“ möglich seien [die Fallzahlen dürften minimal sein].

Frage 12:

Hier gibt es interessante Hinweise zu internen Regelungen im BAMF zu **Widerrufen/Rücknahmen nach § 48 VwVfG**, etwa auch **wegen fehlerhaften Behördenhandelns oder in Fällen von Bestechung**. Die genaue Anwendung dieser Vorschrift bleibt allerdings unklar.

Auch die konkrete Frage Nr. 16 danach, in wie vielen und welchen Fällen bei der Überprüfung von Anerkennungen durch die **BAMF-Außenstelle in Bremen** solche Widerrufe/Rücknahmen vorgenommen wurden, wird letztlich **nicht bzw. unzureichend beantwortet** [es gibt dort lediglich einen Hinweis auf eine (ältere) Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage von Ulla Jelpke, die jedoch ihrerseits unklar, erklärungsbedürftig und unzureichend ist – eine entsprechende Bitte um Nachbeantwortung wurde bereits eingereicht].

Generell gibt es **keine Auskünfte zu den Ergebnissen der Überprüfungen in Bezug auf 18.000 anerkennende Bescheide aus Bremen** (Frage 14) – obwohl die Arbeiten der entsprechenden „Prüfgruppe“ (64 Beschäftigte, VZÄ) „**abgeschlossen**“ wurden! „**Aktuell erfolgt die finale Auswertung**“, heißt es [die offenbar vorliegenden, aber nicht aufgeführten Zahlen zu den Ergebnissen der Überprüfungen wurden im Rahmen einer Nachfrage noch einmal angemahnt].

Wichtig ist der Hinweis darauf, dass im Rahmen von Widerrufsprüfungen einmal gewährte Flüchtlingsstatus nicht etwa nachträglich in einen subsidiären Schutzstatus umgewandelt werden können – die damalige Schutzpraxis entsprach der geltenden Weisungslage im BAMF.

Frage 15:

Hier gibt es Angaben zu den bisherigen **Ergebnissen der „Prüfgruppe Schutzquotenabweichung“** (33 Beschäftigte, VZÄ), deren Arbeit bis Mitte September 2018 abgeschlossen sein soll. Hier geht es um Überprüfungen von Entscheidungen von 10 Dienststellen, deren Schutzquoten deutlich (positiv oder negativ, um 10 Prozent) von einer rechnerisch gebildeten „Referenzschutzquote“ abweichen.

Die zu überprüfende **Stichprobe umfasst 8.516 Verfahren**, bislang wurden **3.562 Akten** mit 4.113 Personen **überprüft**, „von diesen werden **147 Verfahren** durch das zuständige Fachreferat dahingehend **geprüft, ob ein Widerruf oder eine Rücknahme vorgenommen werden muss. (...) Konkrete Widerrufszahlen liegen noch nicht vor.**“

Bewertung: Auch in diesen Fällen wird es offenbar nur sehr wenige Widerrufe/Rücknahmen von Anerkennungen geben [noch ist kein Widerruf erfolgt, maximal werden es 147 sein, vermutlich jedoch deutlich darunter], die Anerkennungen in Dienststellen mit auffallend hohen Anerkennungsquoten halten offenbar einer Überprüfung im Regelfall stand.

Bei diesen Überprüfungen gilt die **Besonderheit**, dass auch **Dienststellen mit überdurchschnittlich schlechten Anerkennungsquoten überprüft wurden** [AS Bad Berleburg, AS Eisenhüttenstadt, AS Schweinfurt und AS Zirndorf].

Auf die Frage 15c, inwieweit Bescheide, die sich bei der Überprüfung als mangel- oder fehlerhaft erweisen, abgeändert/korrigiert/zurückgenommen werden und inwieweit Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergriffen werden (wenn Betroffene z.B. infolge eines fehlerhaften Bescheides ausgereist sind oder abgeschoben wurden oder keine Klage erhoben haben), antwortet die Bundesregierung, dass eine Aufhebung solcher Bescheide durch die Behörde nur hinsichtlich der fehlerhaften (Nicht-) Feststellung von Abschiebungsverboten möglich sei [also nur in vergleichsweise wenigen Fällen; ob dies erfolgt ist, sagt die Bundesregierung nicht].

**Wenn hingegen eine Flüchtlingseigenschaft fehlerhaft abgelehnt worden sei** [zum subsidiären Schutz gibt es keine Ausführungen], **sei ein Wiederaufgreifen des Verfahrens durch die Behörde „ausgeschlossen“** und nur „auf Antrag des Betroffenen möglich“ (nach § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG).

Zwar wird diesbezüglich auf ein **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** verwiesen (U.v. 7.9.1999, BVerwG 1 C 6/99). Doch zum einen ist **fraglich, ob dieses Urteil die ihm unterstellte Bedeutung hat**: In dem Urteil geht es vorrangig um die Klärung und Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen BAMF und Ausländerbehörden. Das BVerwG verweist in diesem Urteil u.a. auf seine Rechtsprechung, wonach „die obsiegende Behörde nicht gehindert [ist], einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch zu erfüllen, wenn sie erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und das rechtskräftige Urteil unzutreffend ist“. Das Bundesamt sei zudem „zu einer Abänderung seiner früheren Entscheidung ermächtigt, wenn sie sich als inhaltlich unrichtig erweisen sollte“. Und schließlich heißt es dort: „Abgesehen davon muss die Rechtskraft grundsätzlich weichen, wenn ein Festhalten an ihr zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde“, etwa wenn dadurch erhebliche Gefahren für Leib oder Leben drohten. Das von der Bundesregierung herangezogene Urteil des BVerwG hat nach dieser Lesart mithin die genau gegenteilige Bedeutung!

Zum anderen wäre ein solches Ergebnis auch inhaltlich nicht nachvollziehbar: Das BAMF soll keine Möglichkeit haben, eine als falsch erkannte Ablehnung von sich aus zu korrigieren? Das wäre ein untragbares und mit den Grundrechten unvereinbares Ergebnis! Ganz pragmatisch bestünde für das BAMF überdies in solchen Fällen in jedem Fall die Möglichkeit – wenn man den fragwürdigen rechtlichen Ausführungen der Bundesregierung folgte –, Betroffene auf die eigene Fehlentscheidung hinzuweisen, damit diese einen Wiederaufgreifensantrag stellen können; ist noch eine Klage anhängig, bestünde ohnehin die Möglichkeit, der Klage abzuhelfen und einen Schutzstatus zu erteilen.

Offenbar scheut die Bundesregierung die politischen und praktischen Konsequenzen, die sich daraus ergeben würden, wenn das BAMF frühere Ablehnungs-Entscheidungen nach erneuter Überprüfung als fehlerhaft bezeichnen müsste.

Frage 18:

Zum **Disziplinarverfahren**, das der frühere **BAMF-Präsident Manfred Schmid gegen sich selbst** beantragt hat (um Vorwürfe gegen ihn im Zusammenhang des „Falls Bremen“ zu entkräften), macht die Bundesregierung mit Blick auf den Persönlichkeitsschutz und die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes keinerlei Auskünfte.

*[Anm.: Von diesen besonderen Fürsorgepflichten des „Dienstherrn“ gegenüber seinen BeamtInnen war im Umgang mit der früheren Leiterin des BAMF in Bremen, Frau B., wenig zu merken! Siehe auch: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-bremen-6v155918-auesserung-bmi-leiterin-bamf-bremen-skandal-unterlassung/>].*

Frage 19:

**Seit dem 1.1.2018 konnten 580 befristet beschäftigte MitarbeiterInnen im BAMF nicht übernommen werden, obwohl für 358 von ihnen positive Bewertungen vorlagen!** Das konkrete Verfahren zu Entfristung der befristet beschäftigten „bewährten“ MitarbeiterInnen im BAMF befinde sich „noch in der Abstimmung mit den Gremien“. Die Betroffenen könnten sich auf künftige externe Stellenausschreibungen bewerben.

*Bewertung: BM Seehofer hatte zugesagt, alle befristet Beschäftigten im BAMF zu „entfristen“. Diese Zusage gilt offenkundig nicht uneingeschränkt und kommt für viele Betroffene zu spät.*

Frage 23:

Die **Zahl der Beschäftigten im Prozessbereich des BAMF wird weiter aufgestockt (jetzt 400 VZÄ, Ende 2017: 315).**

Frage 24:

Inwieweit LeiharbeiterInnen im BAMF an der Erstellung falscher „Bestandskraftmitteilungen“ beteiligt waren (siehe: BT-Drs. 18/13703), kann die Bundesregierung (angeblich) nicht sagen: „Hierzu liegen keine näheren Erkenntnisse vor“, heißt es – ein klares Dementi sieht jedenfalls anders aus...